

Pensions- und Pflegevertrag

Befristet von bis

Unbefristet

Zwischen:

Alterszentrum Baumgarten AG (nachfolgend AZB AG genannt)
Dorfplatz 3
2544 Bettlach

und

Bewohner/Bewohnerin (nachfolgend Bewohner genannt; der Einfachheit halber wird allgemein jeweils nur die männliche Form verwendet; sie gilt für beide Geschlechter):

Name, Vorname:

Geboren am:

Adresse:

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig¹ ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag in folgender Reihenfolge zur Vertretung berechtigt:

- a: Die in einem validierten Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung bezeichnete Person
- b: Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c: Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d: Die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)
- e: Die Nachkommen, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f: Die Eltern, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten
- g: Die Geschwister, wenn sie dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten

Aufgrund dieser Kaskadenordnung ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses folgende Person zur Vertretung des Bewohners berechtigt:

.....

¹Vgl. Themenheft „Neues Erwachsenenschutzrecht“, Oktober 2012, Seite 15: "Die Fähigkeit, ein Problem zu verstehen, sich sachgerecht darauf einzulassen, Vor- und Nachteile abzuwägen, Urteile zu bilden sowie Entscheide zu fällen (Stoppe, 2010)

1. Wohnobjekt

Der Bewohner bezieht ab ein Zimmer in der AZB AG

- Einbettzimmer
- Zweibettzimmer

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der AZB AG verboten.

Am Wohnobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Erweist sich der Aufenthalt in dem bezogenen Zimmer aufgrund anderer Pflegebedürftigkeit, medizinischer, betrieblicher oder sozialer Gründe als ungeeignet, wird in Absprache mit den Betroffenen nach einer Lösung gesucht. Für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, kann die AZB AG dem Bewohner ohne dessen Einverständnis vorübergehend oder dauerhaft ein anderes Zimmer zuteilen. Ein Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus

2. Taxordnung/Rechnungstellung/Haftung

In der Taxordnung mit den Anhängen I und II sind alle Leistungen der AZB AG aufgeführt. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Darin sind die gültigen Preise aufgeführt. Die AZB AG verpflichtet sich, monatlich nach diesen Positionen detailliert Rechnung zu stellen.

- 2.1 Der Pflegebedarf wird mit dem Bedarfserfassungsinstrumente RAI² erhoben und vom Arzt verordnet. Aus dieser Erhebung resultiert die Pflegeeinstufung. Der Pflegebedarf wird bei Eintritt und danach mindestens halbjährlich erhoben.
- 2.2 Bei einer signifikanten Veränderung der Pflegesituation erfolgt eine Überprüfung der Einstufung. Eine Veränderung der Pflegestufe wird dem Rechnungsempfänger schriftlich mitgeteilt und wird gemäss Taxordnung angepasst.
- 2.3 Alle persönlichen Kleidungsstücke werden durch die AZB AG mit Namen und Vornamen des Bewohners versehen. Die Beschriftung wird pro Kleidungsstück verrechnet, wobei bei der Erstbestellung ein Pauschalbetrag gemäss Anhang II fakturiert wird. Die AZB AG haftet nicht für persönliche Kleidungsstücke.
- 2.4 Der Bewohner ist durch die AZB AG für eine kollektive Privathaftpflicht (Schäden gegenüber Drittpersonen) und Hausrat versichert. Die Gebühr wird monatlich in Rechnung gestellt. Die entsprechende Bestätigung ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

- 3.1 Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Die AZB AG verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

² RAI Resident Assessment Instrument

Zudem ist der Bewohner damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer auf dessen Begehren Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die AZB AG gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

- 3.2 Es wird empfohlen, beim Eintritt in die AZB AG eine Vertretungsperson für den Fall einer Urteilsunfähigkeit (Art. 16/18 ZGB) zu bezeichnen. Diese ist mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Fotokopien dieser Vollmachten sind bei der Bewohneradministration zu hinterlegen. Die AZB AG ist insbesondere berechtigt, bei vorübergehender Urteilsunfähigkeit eines Bewohners dessen Post an die bei Eintritt bezeichnete Vertretungsperson gegen Verrechnung weiterzuleiten.
Zeichnet sich ab, dass die Urteilsunfähigkeit länger dauert oder bleibend ist und wurde keine Vertrauensperson festgelegt, verständigt die AZB AG die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass eine für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit unterzeichnete Vollmacht an eine mitarbeitende Person der AZB AG infolge Interessenkollision und arbeitsvertraglichen Regelungen nicht zulässig ist.
- 3.3 Die AZB AG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder von Dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die AZB AG verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich Kontakte ausserhalb der Institution. Die AZB AG ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.4 Für die medizinische Betreuung gilt die freie Arztwahl. Auf eine hohe Qualität in der medizinischen Versorgung wird grossen Wert gelegt.
- 3.5 Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung bei der Geschäftsführung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder der Vertretungsperson zu. Die Bewohner haben auch das Recht, sich an die Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn zu wenden.

4. Inkrafttreten/Kündigung

- 4.1 Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner bzw. seine Vertretungsperson sein Einverständnis mit den Bedingungen dieses Vertrages.
- 4.2 Änderungen der Taxordnung bleiben vorbehalten. Änderungen sind dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen,

die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

- 4.4 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige verursachte Schäden können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. Der befristete Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und endet mit dem vereinbarten Austrittstermin. Unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ist der Vertrag auch vorzeitig kündbar.
- 4.6 Der unbefristete Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 4.7 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.8 Im Todesfall erlischt der Vertrag längstens nach 30 Tagen nach Ableben des Bewohners.
- 4.9 Der Bewohner bzw. seine Vertretungsperson sorgt vor, dass bei Austritt oder Todesfall das Wohnobjekt innert 14 Arbeitstagen geräumt wird. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die AZB AG berechtigt, auf Kosten des Bewohners die Räumung vorzunehmen und sämtliche Gegenstände zu entsorgen.
- 4.10 Gerät der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem 61. Tag einen Verzugszins zu leisten. Zur Berechnung des Verzugszinses ist der für die Staatssteuer gültige Zinssatz anwendbar.³ Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Gerichtsstand ist Bettlach.

Ort, Datum

Bettlach,

Name Vorname Bewohner/Bewohnerin:

Monika Eichelberger
Geschäftsführerin AZB AG

Name Vorname Rechnungsempfänger:

Sarah Caracciolo
Assistentin Administration AZB AG

³ Steuerverordnung Nr. 10 61.159.10, Paragraph 6